

Satzung

HISTORIE

14.01.1980

Vereinsgründung

08.02.2019

Änderung: § 6 (Vorstand)

Ergänzung: § 10 (Datenschutz)

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Abs.1

Der Verein führt den Namen „Badminton-Club Einbeck“

Abs.2

Einbeck

Abs.3

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Abs.1

Der Verein bezweckt die Verbreitung des Badmintonsports, die Teilnahme an Punktspielen und Wettbewerben, die Förderung zur Körperertüchtigung sowie die sportliche Erziehung.

Abs.2

Der Verein arbeitet gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs.3

Zur Erreichung dieses Zwecks dienen

- a) regelmäßige Trainingsstunden,
- b) sportliches Verhalten,
- c) sportliche Kleidung,
- d) gegenseitige Unterstützung beim Erlernen und Erweitern der theoretischen sowie praktischen Kenntnisse des Badmintonsports,
- e) Unterhaltung von Fachzeitschriften.

Abs.4

Politische und religiöse Fragen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Abs.1

Der Verein ist Mitglied des Landessortbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

Abs.2

Mitglied kann jeder Badmintonfreund werden.

Abs.3

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand stimmt über das Gesuch mit einfacher Mehrheit ab. Bei Ablehnung des Gesuches ist die Angabe von Gründen ausgeschlossen. Die Aufnahme ist nicht terminabhängig.

Abs.4

Der Neuaufgenommene tritt erst dann in die Rechte eines Mitgliedes ein, wenn er die Aufnahmegebühr und den laufenden Beitrag bezahlt hat. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb der nächsten 6 Wochen zu entrichten.

Abs.5

Die Aufnahmegebühr beträgt einen vollen Jahresbeitrag. In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes die Aufnahmegebühr ermäßigt werden, vorausgesetzt es handelt sich um ein aktives Mitglied.

Abs.6

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs.1

Jeder Aufnahmesuchende muss die Satzung einsehen. Sobald die Aufnahme nach § 3 erfolgt ist, gelten durch die Zahlung der Aufnahmegebühr die Satzung von dem Neuaufgenommenen als anerkannt.

Abs.2

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, die Fachzeitschriften zu benutzen und alle sonstigen Vorteile des Vereins zu genießen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs.1

Durch freiwilligen Austritt, welcher nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens vier Wochen vor Quartalsende zulässig ist.

Abs.2

Durch Ausschluss; derselbe kann erfolgen durch dreiviertel Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
a) wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages sechs Monate im Rückstand ist und seine Schulden trotz schriftlicher Aufforderung nicht begleicht.
b) wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder den Vereinszwecken vorsätzlich und beharrlich zuwider handelt.

Abs.3

Der Antrag auf Ausschluss kann sowohl vom Vorstand, als auch von Mitgliedern gestellt werden. Bevor er jedoch auf die Tagesordnung gelangt, muss er vom Vorstand genau geprüft werden.

§ 6 Vorstand

Abs.1

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und zwar einem 1.Vorsitzenden, einem 2.Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer, einem Spartenleiter, einem Sportwart und einem Jugendleiter. Der Vorstand wird alle zwei Jahre in einer ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Abs.2

Wird im Laufe des Jahres ein Amt frei, so ist vom Vorstand kommissarisch ein Ersatzmann zu bestellen. Der Ersatzmann ist den Mitgliedern in den nächsten 14 Tagen vorzustellen.

Abs.3

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich nach ihrer Reihenfolge. Zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich sind befugt der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

§ 7 Generalversammlung

Abs.1

Die Generalversammlungen bestehen aus

- a) ordentlichen Generalversammlungen
- b) außerordentlichen Generalversammlungen

Abs.2

Die Generalversammlungen sind stets ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Abs.3

Die ordentliche Generalversammlung ist zu Anfang des Kalenderjahres abzuhalten, und es muss hierzu 14 Tage vorher eine mit Angabe der Tagesordnung schriftliche Einladung ergehen.

Abs.4

Zum Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlung gehören

- a) Erstattung der Jahresberichte,
- b) Rechenschaftsablegung des Kassierers, Bericht der Revisoren,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Entlastung des Schatzmeisters,
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisoren.

Abs.5

Besondere Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind mindestens 1 Woche schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Abs.6

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt,

- a) wenn es der Vorstand beschließt.
- b) wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder den schriftlichen Antrag stellen.

§ 8 Abänderung der Satzung

Abs.1

Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand oder vom Drittel aller ordentlichen Mitglieder beantragt und nur dann in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Abs.2

Anträge auf Abänderung müssen unter Abgabe der zu ändernden Paragraphen, sowie der geplanten Neufassung derselben zwei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Abs.1

Eine Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder vom Drittel aller ordentlichen Mitglieder beantragt und nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel aller vertretenen Stimmen beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat. Der derzeitige Vorstand bleibt bis zur endgültigen Abwicklung in Kraft.



§ 10 Datenschutz

Abs.1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Abs.2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Abs.3

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.